

§ 7 BDRV Geschlechtsneutrale Bezeichnung

BDRV - Benzindampf-Rückgewinnungs-Verordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 7.

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

In Kraft seit 01.03.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at